

Antrag des Regierungsrates vom 3. Januar 2006

**Gesetz über Ausbildungsbeiträge
(Aufhebung der Stipendienkommission
und weitere Anpassungen)**

Änderung vom2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Bezugsberechtigt sind:

- a) Schweizer Bürger, einschliesslich Auslandschweizer und Kinder einer Schweizerin, die nicht im Besitze eines Schweizerbürgerrechts sind sowie Arbeitnehmer und ihre Kinder aus Staaten der Europäischen Union,
(Rest unverändert)

§ 7 Abs. 6

⁶ Heirat oder eine eingetragene Partnerschaft hat keine Änderung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes zur Folge

§ 10

Massgebende finanzielle Verhältnisse

¹ Für die Beurteilung der Beitragsgesuche sind massgebend:

- a) die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers, seiner Eltern und allenfalls seines Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners sowie anderer gesetzlich Verpflichteter. (Rest von Bst. a unverändert)
- b) und c) unverändert.

² Dem Gesuchsteller, den Eltern und seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner bzw. dem für die Ausbildung gesetzlich Verpflichteter wird eine den Verhältnissen entsprechende Eigenleistung zugemutet.

³ Bei einem verheirateten Bewerber, der für keine Kinder zu sorgen hat, dessen Ehegatte bzw. eingetragener Partner sich nicht in Ausbildung befindet und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, wird ein theoretisch erzielbares Einkommen berechnet, sofern nicht wichtige Gründe dies ausschliessen.

⁴ Wenn sich beide Ehegatten bzw. eingetragenen Partner um Beiträge bewerben, werden diese für jeden einzelnen festgesetzt

⁵ Über 25-jährigen ledigen Bewerbern in Zweitausbildung oder Weiterbildung sowie Verheirateten und eingetragenen Partnern, die das 25. Altersjahr erfüllt haben, werden Einkommen und Vermögen der Eltern nicht voll angerechnet.

⁶ Bei Bewerbern, die eine Erstausbildung abgeschlossen und danach durch eine regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens zwei Jahren eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt haben, werden für die Gewährung von Darlehen nur die eigenen finanziellen Verhältnisse und allenfalls die des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners berücksichtigt.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 416.21

§ 13

Direktion für Bildung und Kultur

Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet in Berücksichtigung dieses Gesetzes und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Stipendien und Darlehen.

Der bisherige § 13 Abs. 2 entfällt.

§ 14

Stipendienstelle

¹ Der Stipendienstelle obliegt die Geschäftsführung.

² unverändert

§ 15 Abs. 1 und 2

¹ Gegen Verfügungen betreffend die Gewährung von Stipendien und Darlehen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Direktion für Bildung und Kultur Einsprache erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾.

Die bisherigen § 15 Abs. 3 und 4 entfallen.

§ 18

Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg:

Bst. a) – h) unverändert

i) die Aufgaben der Stipendienstelle

k) aufgehoben

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² § 5 Abs. 1 tritt für die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur dann am 1. Januar 2007 in Kraft, sofern die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ihrerseits in Kraft ist.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 162.1